

Verordnung

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Verordnung zur Weiterführung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung

(Teilhabeberatungsverordnung – EUTBV)

A. Problem und Ziel

Mit dem Bundesteilhabegesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) und der dort geregelten Eingliederungshilfe vollzog der Gesetzgeber eine umfassende Systemreform auf dem Weg zu mehr Selbstbestimmung im Teilhaberecht. So sollen die Möglichkeiten einer individuellen und den persönlichen Wünschen entsprechenden Lebensplanung und -gestaltung gestärkt werden. Die Finanzierung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB[®]) durch den Bund ist als Projektförderung seit dem 1. Januar 2018 ausgestaltet und bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

Die Weiterführung der Bundesfinanzierung wurde mit dem Angehörigen-Entlastungsgesetz vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2135) beschlossen. Danach stehen für eine dauerhafte Absicherung der EUTB[®] ab 2023 jährlich 65 Millionen Euro aus Bundesmitteln zur Verfügung. Ziel ist es, die bisher befristete Projektförderung durch einen gesetzlichen Leistungsanspruch der Träger und durch eine dauerhaft gesicherte Gesamtfinanzierung der EUTB[®] abzulösen.

B. Lösung

Zur nachhaltigen Etablierung der EUTB[®] ab 1. Januar 2023 wird ein Rechtsanspruch eingeführt auf einen Zuschuss zu den Personal- und Sachkosten eines Beratungsangebotes, der in Form von Vollzeitäquivalenten nach einem näher definierten Verteilerschlüssel auf die Länder aufgeteilt wird. Beratungsangebote, die die Voraussetzungen nach dieser Verordnung erfüllen, erhalten, sofern die Anzahl der Vollzeitäquivalente eines Landes nicht ausgeschöpft ist und kein regionales Überangebot entsteht, einen Zuschuss zur Umsetzung der EUTB[®].

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entstehen durch diese Verordnung keine unmittelbaren Kosten.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entstehen durch diese Verordnung keine unmittelbaren Kosten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entstehen durch diese Verordnung keine unmittelbaren Kosten.

F. Weitere Kosten

Es entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Verordnung zur Weiterführung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung

(Teilhabeberatungsverordnung – EUTBV)

Vom ...

Auf Grund des § 32 Absatz 7 Satz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2135) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

Inhaltsübersicht

- § 1 Beratungsangebote, Finanzierung
- § 2 Beratung, Unabhängigkeit
- § 3 Finanzierung der Beratungsangebote, Verteilungsschlüssel
- § 4 Gegenstand und Höhe des Zuschusses pro Vollzeitäquivalent
- § 5 Personalausgaben
- § 6 Sachausgaben
- § 7 Antragsberechtigte
- § 8 Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses
- § 9 Zuteilungsverfahren
- § 10 Zuständigkeit, Antragsverfahren, Ausschlussfrist
- § 11 Gewährung und Auszahlung
- § 12 Dauer und Zeitraum der Bewilligungsperiode
- § 13 Tätigkeitsnachweis, Belegprüfung, Qualitätssicherung
- § 14 Datenerhebung
- § 15 Mitteilungspflichten, sonstige Bestimmungen
- § 16 Inkrafttreten

§ 1

Beratungsangebote, Finanzierung

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales finanziert bundesweit ergänzende, niedrigschwellige Beratungsangebote zu Leistungen der Rehabilitation und Teilhabe für Ratsuchende. Diese ergänzende Teilhabeberatung wird unabhängig von der Beratung der Leistungsträger und Leistungserbringer erbracht.

(2) Die Träger der Beratungsangebote erhalten einen Zuschuss, um Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen sowie ihre Angehörigen dabei zu unterstützen, ihre Rechte auf Chancengleichheit, Selbstbestimmung, eigenständige Lebensplanung und individuelle Teilhabeleistungen zu verwirklichen.

(3) Leistungserbringer sind ausnahmsweise für Zuschüsse zu berücksichtigen, wenn dies für eine ausreichende Abdeckung an regionalen Beratungsangeboten erforderlich ist. In diesem Fall ist von den Trägern der Beratungsangebote eine organisatorische, finanzielle und wirtschaftliche Unabhängigkeit der ergänzenden Teilhabeberatung von den Bereichen der Leistungserbringung nachzuweisen.

§ 2

Beratung, Unabhängigkeit

(1) Das Beratungsangebot soll Ratsuchenden insbesondere im Vorfeld und während der Beantragung konkreter Leistungen die notwendige Orientierungs-, Planungs- und Entscheidungshilfe geben.

(2) Die Inanspruchnahme der Beratung ist für die Ratsuchenden unentgeltlich. Sie setzt weder eine regionale Anbindung an ein Beratungsangebot voraus noch ist sie an eine Teilhabebeeinträchtigung geknüpft.

(3) Die Beraterinnen und Berater sind ausschließlich den Ratsuchenden verpflichtet. In der Beratung sollen soweit wie möglich Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen sowie deren Angehörige als Beraterinnen und Berater tätig werden.

(4) Die Beratungsangebote leisten keine rechtliche Prüfung von Einzelfällen sowie keine Begleitung in Widerspruchs- und Klageverfahren.

§ 3

Finanzierung der Beratungsangebote, Verteilungsschlüssel

(1) Wird die Anzahl der dem Gebiet eines Landes zugeordneten Vollzeitäquivalente nicht ausgeschöpft, ist den antragstellenden Trägern der Beratungsangebote, die die Voraussetzungen nach § 8 erfüllen, ein Zuschuss zu gewähren.

(2) Die Vollzeitäquivalente verteilen sich wie folgt:

| Land | Vollzeitäquivalente |
|------------------------|---------------------|
| Baden-Württemberg | 76,2 |
| Bayern | 102,1 |
| Berlin | 20,5 |
| Brandenburg | 26,5 |
| Bremen | 3,9 |
| Hamburg | 10,5 |
| Hessen | 43,5 |
| Mecklenburg-Vorpommern | 18,8 |

| | |
|---------------------|-------|
| Niedersachsen | 64,3 |
| Nordrhein-Westfalen | 113,4 |
| Rheinland-Pfalz | 31,0 |
| Saarland | 6,6 |
| Sachsen | 30,3 |
| Sachsen-Anhalt | 20,9 |
| Schleswig-Holstein | 22,7 |
| Thüringen | 18,7 |

(3) Der Zuschuss wird abweichend von Absatz 1 nicht gewährt, wenn dadurch ein regionales Überangebot entsteht. Ein regionales Überangebot liegt vor, wenn der für das Land errechnete Referenzwert pro zu bewilligendem Vollzeitäquivalent die Einwohnerzahl des betreffenden Landkreises, der betreffenden kreisfreien Stadt oder des Bezirkes der Stadtstaaten pro zu bewilligendem Vollzeitäquivalent überschreitet.

| Land | Referenzwert |
|------------------------|--------------|
| Baden-Württemberg | 145 179 |
| Bayern | 128 019 |
| Berlin | 178 093 |
| Brandenburg | 94 827 |
| Bremen | 173 231 |
| Hamburg | 175 881 |
| Hessen | 143 927 |
| Mecklenburg-Vorpommern | 85 598 |
| Niedersachsen | 124 074 |
| Nordrhein-Westfalen | 158 177 |
| Rheinland-Pfalz | 131 856 |
| Saarland | 151 108 |
| Sachsen | 134 403 |
| Sachsen-Anhalt | 105 698 |
| Schleswig-Holstein | 127 590 |
| Thüringen | 114 482 |

(4) Der Zuschuss pro Beratungsangebot umfasst mindestens ein Vollzeitäquivalent und ist auf maximal drei Vollzeitäquivalente begrenzt. Ein Vollzeitäquivalent entspricht einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden.

Gegenstand und Höhe des Zuschusses pro Vollzeitäquivalent

Der Zuschuss wird für Personal- und Sachausgaben gewährt. Er ist auf jährlich 95 000 Euro pro Vollzeitäquivalent begrenzt.

§ 5

Personalausgaben

Für sozialversicherungspflichtig beschäftigte Beraterinnen und Berater wird ein Zuschuss unter Berücksichtigung ihrer Qualifikation und Tätigkeit bis zur Höhe der Entgeltgruppe 12 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst Bund in seiner jeweils gültigen Fassung gewährt. Die Träger der Beratungsangebote dürfen ihre Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Bundesbedienstete.

§ 6

Sachausgaben

(1) Für Sachausgaben kann ein Zuschuss gewährt werden für:

1. eine Erstausrüstung in Höhe einer einmaligen Pauschale bei der ersten Bewilligung nach dieser Verordnung von 1 000 Euro pro Vollzeitäquivalent und Bewilligungsperiode,
2. Verwaltungsausgaben in Höhe einer Jahrespauschale von 10 750 Euro je vollem Kalenderjahr und Vollzeitäquivalent oder anteilig in Höhe eines Zwölftels der Jahrespauschale für jeden vollen Monat der Bewilligung,
3. erforderliche Ausgaben für besondere Bedarfslagen der Ratsuchenden, um das Beratungsangebot in Anspruch zu nehmen, zum Beispiel Ausgaben für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher oder eine aufsuchende Beratung,
4. erforderliche Ausgaben für Sprachdolmetscherinnen und Sprachdolmetscher,
5. erforderliche Ausgaben bis zu einer Höhe von 5 Prozent des bewilligten Zuschusses für einen zusätzlichen Aufwand ehrenamtlich tätiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zum Beispiel für Schulungen und Qualifizierungen,
6. erforderliche Ausgaben im Zusammenhang mit der Qualifizierung und Weiterbildung der Beraterinnen und Berater,
7. erforderliche Ausgaben für Räume zur Durchführung der Beratung,
8. Ausgaben für regionale Öffentlichkeitsarbeit bis zur Höhe von 1 000 Euro pro vollem Kalenderjahr und Vollzeitäquivalent oder anteilig bis zur Höhe eines Zwölftels des Jahreshöchstbetrages für jeden vollen Monat der Bewilligung.

(2) Sachausgaben nach Absatz 1 Nummer 3, 4, 6 und 7 sind bis zu einer Überschreitung von 20 Prozent gegenseitig deckungsfähig.

§ 7

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt für die Gewährung von Zuschüssen sind juristische Personen mit Sitz in Deutschland. Nicht antragsberechtigt sind Rehabilitationsträger nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch.

§ 8

Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses

(1) Der Antragsteller muss zuverlässig sein. Er ist zuverlässig, wenn er die Gewähr dafür bietet, das Beratungsangebot ordnungsgemäß auszuüben. Ein Mangel der Zuverlässigkeit kann insbesondere dann vorliegen, wenn der Antragsteller oder eine Person, deren Verhalten dem Antragsteller aufgrund einer leitenden Stellung zuzurechnen ist,

1. der Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben nicht nachgekommen ist,
2. sozialversicherungsrechtliche oder arbeitsrechtliche Pflichten verletzt,
3. im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Antragstellers infrage gestellt wird oder
4. beim Antragsteller mangelnde wirtschaftliche Leistungsfähigkeit besteht.

(2) Der Antragsteller muss fachlich geeignet sein. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn der Antragsteller oder die Beraterinnen und Berater Erfahrungen im Bereich der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen haben.

(3) Der Antragsteller muss glaubhaft machen,

1. ein behinderungsübergreifendes Beratungsangebot vorzuhalten,
2. die Niedrigschwelligkeit des Beratungsangebotes in seiner inhaltlichen, räumlichen, sozialen und zeitlichen Dimension zu gewährleisten und
3. die Unabhängigkeit der Beraterinnen und Berater sicherzustellen.

(4) Ein Zuschuss wird nicht gewährt, wenn das Beratungsangebot zum Zwecke der Gewinnerzielung erfolgt.

§ 9

Zuteilungsverfahren

(1) Erfüllen bezogen auf das Gebiet eines Landes mehr Antragsteller die Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses nach § 8 als für das Land Vollzeitäquivalente nach § 3 Absatz 2 vorgesehen sind oder würde durch die Bewilligung ein regionales Überangebot entstehen, tritt hinsichtlich der Antragsteller im Gebiet des betreffenden Landes, des betreffenden Landkreises oder der betreffenden kreisfreien Stadt oder des Bezirkes des Stadtstaates an die Stelle des Anspruchs nach § 3 Absatz 1 ein Anspruch der Antragsteller auf Teilnahme an einem Zuteilungsverfahren.

(2) Die Verteilung des Zuschusses auf die Antragsteller erfolgt in der Rangfolge des Vorliegens der folgenden Kriterien:

1. Erforderlichkeit des Beratungsangebots zur Umsetzung eines flächendeckenden, wohnortnahen Angebots,
2. Einsatz von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen sowie deren Angehörige als hauptamtliche Beraterinnen und Berater und
3. Angemessenheit der Personalausstattung, insbesondere unter Berücksichtigung der Zusammenarbeit von Beraterinnen und Beratern unterschiedlicher Qualifikation und Erfahrungen.

(3) Zwischen zwei oder mehreren Antragstellern gleichen Ranges entscheidet das Los.

§ 10

Zuständigkeit, Antragsverfahren, Ausschlussfrist

(1) Für die Gewährung des Zuschusses ist ein Antrag erforderlich. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Stelle zu stellen. Dem Antrag sind alle erforderlichen Angaben beizufügen, insbesondere eine Übersicht zu den Personal und Sachausgaben nach den §§ 5 und 6. Die Personal- und Sachausgaben sind getrennt nach Kalenderjahren aufzugliedern.

(2) Anträge, die die Voraussetzungen nach § 8 erfüllen und die im Fall des Verfahrens nach § 9 für eine Zuteilung vorgesehen sind, werden den zuständigen Landesbehörden zugeleitet. Ihnen wird Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von sechs Wochen gegeben.

(3) Der Antrag auf Zuteilung ist bis zum 31. März des Kalenderjahres vor Beginn der jeweiligen Bewilligungsperiode zu stellen. Wird die Anzahl der Vollzeitäquivalente je Land im Verlauf der Bewilligungsperiode nicht ausgeschöpft, kann für das betreffende Land ein Antrag auf Zuteilung bis zum 31. März eines Kalenderjahres für die Restlaufzeit der Bewilligungsperiode gestellt werden.

§ 11

Gewährung und Auszahlung

(1) Die zuständige Stelle entscheidet über die Gewährung des Zuschusses durch Verwaltungsakt. Der Zuschuss kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Der Zuschuss kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden, wenn eine abschließende Beurteilung des Antrags noch nicht möglich ist.

(2) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in Anteilen und auf Anforderung des jeweiligen Beratungsangebotes. Die Anteile des Zuschusses dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden. Jede Anforderung einer anteiligen Auszahlung muss die zur Beurteilung des Bedarfs erforderlichen Angaben enthalten und wird davon abhängig gemacht, dass die Verwendung der bereits gezahlten Teilzuschüsse in summarischer Form bestätigt wird.

§ 12

Dauer und Zeitraum der Bewilligungsperiode

(1) Die erste Bewilligung von Zuschüssen nach dieser Verordnung erfolgt zum 1. Januar 2023.

(2) Die Finanzierung erfolgt jeweils für die Dauer einer Bewilligungsperiode von sieben Jahren. Die erste Bewilligungsperiode endet mit Ablauf des 31. Dezember 2029.

§ 13

Tätigkeitsnachweis, Belegprüfung, Qualitätssicherung

(1) Die Träger der Beratungsangebote legen der zuständigen Stelle bis zum Ablauf des 31. März eines jeden Kalenderjahres einen Tätigkeitsnachweis für das vorausgehende Kalenderjahr vor. Hierfür ist eine einheitliche Vorlage der zuständigen Stelle zu verwenden.

(2) Die Träger der Beratungsangebote berichten vierteljährlich über die von der zuständigen Stelle angeforderten Kennzahlen der Beratungstätigkeit und legen diese bis zum 15. Tag des auf das jeweilige Vierteljahr folgenden Kalendermonats vor. Hierfür ist eine einheitliche Vorlage der zuständigen Stelle zu verwenden.

(3) Die zuständige Stelle prüft die Tätigkeitsnachweise und Belege auf die zweckgerichtete Verwendung des Zuschusses. Die Prüfung der Angaben in dem Tätigkeitsnachweis sowie der Belege kann auf Stichproben beschränkt werden.

(4) Die Träger der Beratungsangebote haben die Originalbelege der bewilligungsfähigen Ausgaben nach den §§ 5 und 6 sowie alle sonst mit dem Zuschuss zusammenhängenden Unterlagen mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Tätigkeitsnachweises aufzubewahren. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen. Diese Aufbewahrungsfrist gilt nicht, sofern nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

(5) Die Träger der Beratungsangebote sowie die Beraterinnen und Berater sind verpflichtet, an der Qualitätssicherung der Angebote mitzuwirken.

§ 14

Datenerhebung

Die zuständige Stelle erhebt bei den Trägern der Beratungsangebote regelmäßig nicht personenbezogene Daten über die Beratungsangebote sowie über die bei der Beratungstätigkeit gesammelten Erfahrungen. Zu den Daten gehören auch Angaben über die Fallzahlen der durchgeführten Beratungen. Die Träger der Beratungsangebote sind verpflichtet, Prüfungen über die wirtschaftliche Verwendung der Zuschüsse durch die zuständige Stelle zu unterstützen.

Mitteilungspflichten, sonstige Bestimmungen

(1) Die Träger der Beratungsangebote sind gegenüber der zuständigen Stelle verpflichtet, unverzüglich anzuzeigen, wenn in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes zur Gewährung des Zuschusses vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt. Die wesentliche Änderung muss für den Zuschuss relevant sein.

(2) Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, die Gewährung und Verwendung des Zuschusses zu prüfen.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Verordnung und ihrer Regelungen

Mit der Einführung der EUTB[®] bezweckte der Gesetzgeber ausdrücklich die Stärkung der Position von Menschen mit Behinderungen sowie von Behinderung bedrohter Menschen und ihren Angehörigen gegenüber den Leistungsträgern und den Leistungserbringern (sog. sogenannter Empowerment-Gedanke). Mittels des unentgeltlichen ergänzenden Beratungs- und Unterstützungsangebots sollen die Leistungsberechtigten ihre Eigenverantwortung und Selbstbestimmung stärker als bisher ausüben können. Die EUTB[®] dient hierbei als Werkzeug zur unabhängigen Beratung und Aufklärung im Vorfeld und während der Beantragung konkreter Leistungen - und zwar frei von ökonomischen beziehungsweise haushalterischen Interessen und Kostenverantwortung. Darüber hinaus verwirklicht die EUTB[®] das in Artikel 26 des Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21. Dezember 2008 - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen - (BGBl. II [2008] S. 1419) vorgegebene Ziel der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen durch die Beratungsmethode des sogenannten „Peer Counseling“, welche der Gesetzgeber mit der Formulierung Beratung von Betroffenen für Betroffene umgesetzt hat und dabei auch die Angehörigenperspektive berücksichtigt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Zweck der Verordnung ist es, die Merkmale zur Umsetzung und Ausgestaltung der ergänzenden, von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) näher zu bestimmen. Daher werden insbesondere das Antragsverfahren und die Grundsätze der Finanzierung der Beratungsangebote in dieser Verordnung näher bestimmt. Seit 1. Januar 2018 fördert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales rund 500 Beratungsangebote der EUTB[®]. Die Finanzierung der EUTB[®] ist als Projektförderung ausgestaltet und bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Die Weiterführung der Finanzierung wurde mit dem Angehörigen-Entlastungsgesetz vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2135) geregelt. Die EUTB[®] soll demnach ab 1. Januar 2023 dauerhaft durch einen jährlichen Zuschuss finanziert werden. Für eine dauerhafte Absicherung der EUTB[®] auf dem bisherigen strukturellen und inhaltlichen Niveau wird die Finanzierung als Rechtsanspruch für die Beratungsangebote unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Mittel und der Vermeidung eines regionalen Überangebotes ausgestaltet.

III. Alternativen

Keine. Die EUTB[®] dient als Instrument zur unabhängigen Beratung und Aufklärung im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen – und zwar frei von ökonomischen beziehungsweise haushaltsrechtlichen Interessen und Kostenverantwortung (BT-Drs. 18/9522, S. 245). Daher ist eine Übertragung der Aufgabe auf die Leistungsträger nicht zielführend und die Aufgabenwahrnehmung durch die Leistungserbringer nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen. Mögliche Interessenkollisionen und Zielkonflikte sollen damit vermieden werden.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnung wird aufgrund der Ermächtigung in § 32 Absatz 7 Satz 4 SGB IX erlassen. Ausschlaggebend für Verwaltungs- und Finanzierungskompetenz des Bundes ist die Überregionalität der EUTB®. Die Beratungsangebote arbeiten nach dem Prinzip „Eine(s) für alle“, das bedeutet Ratsuchende können die Beratung ungeachtet einer Teilhabebeeinträchtigung wohnortunabhängig in Anspruch nehmen. Die EUTB® unterstützt die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bereich der Rehabilitation und Teilhabe für alle Ratsuchenden im Bundesgebiet. Die damit einhergehende Umsetzung durch den Bund zur Etablierung bundeseinheitlicher Kriterien ist zwingend und sichert die Qualität und Standardisierung der Beratung. Die Länder allein können dies nicht leisten, insbesondere nicht für die spezifischen bundesweiten Angebote.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar. Zuschuss und Beratungsleistung haben keine Auswirkung auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten und wirken nur lokal. Die Weiterführung der EUTB® stellt keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar, da mit dem Zuschuss keine unternehmerische Tätigkeit unterstützt wird. Der Zuschuss zur Weiterführung der EUTB® erfüllt tatbestandlich nicht den Beihilfebegriff. Der Zuschuss dient der Finanzierung lokal zugeordneter Vollzeitäquivalente und beeinträchtigt daher nicht den innergemeinschaftlichen Handel. Die Information und Beratung von Ratsuchenden in den EUTB®-Angeboten zu Fragen der Rehabilitation und Teilhabe des Systems der deutschen sozialen Sicherung schließt es nahezu aus bzw. lässt es als sehr unwahrscheinlich erscheinen, dass Kunden aus anderen Mitgliedstaaten durch das Angebot angezogen werden. So werden sich die Dienstleistungen der Träger regelmäßig auf die Nutzung der Infrastruktur der regionalen Versorgung fokussieren.

VI. Regelungsfolgen

Das nähere Verfahren zur Gewährung des Zuschusses nach § 32 Absatz 6 SGB IX wird geregelt.

Die Regelungen sind in ihrer inhaltlichen Wirkung gleichstellungspolitisch neutral.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Keine.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Es fällt kein Erfüllungsaufwand an.

5. Weitere Kosten

Keine

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine

VII. Befristung; Evaluierung

Der Gesetzgeber hat sich ausdrücklich gegen eine erneute Befristung der EUTB[®] ausgesprochen und die unbefristete Weiterführung der EUTB[®] nach der Projektlaufzeit beschlossen. Vor Ablauf der ersten Bewilligungsperiode ist eine weitere Evaluation nicht sinnvoll. Die Erkenntnisse aus der Evaluation der bis zum 31. Dezember 2022 befristeten Projektförderung und deren Berücksichtigung in der Zuschussfinanzierung bedürfen eines ausreichenden mehrjährigen Erfahrungszeitraums.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Beratungsangebote, Finanzierung)

Zu Absatz 1

Das niedrigschwellige Beratungsangebot der EUTB[®] soll bundesweit und möglichst flächendeckend gewährleistet werden. Die Regelungen dieser Verordnung gelten daher bundesweit. Sie gewährleisten eine Bestimmung, Gestaltung und Umsetzung der Beratungsangebote nach bundesweit einheitlichen Kriterien und Maßstäben. Die EUTB[®] agiert überregional, um die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bereich Rehabilitation und Teilhabe zu unterstützen. Das Beratungsangebot richtet sich an Menschen mit Behinderungen und von Behinderungen bedrohte Menschen, ihre Angehörigen sowie Personen, die in das Lebensumfeld eines Menschen mit Behinderungen gehören (Ratsuchende). Ziel der Beratung ist es, die Position der Ratsuchenden gegenüber den Leistungsträgern und den Leistungserbringern im sozialrechtlichen Dreieck zu stärken. Die Beratung der EUTB[®] steht ergänzend und nicht in Konkurrenz zur gesetzlichen Beratungs- und Unterstützungspflicht der Rehabilitationsträger nach dem SGB IX und anderen Angeboten zur Verfügung. Die Netzwerkarbeit ist ein konzeptioneller Bestandteil der EUTB[®]. Die Beratung ist für Ratsuchende kostenlos.

Zu Absatz 2

Der Bund finanziert die Beratungsangebote der EUTB[®] durch einen Zuschuss zu den Personal- und Sachausgaben. Der Zuschuss ist auf die Ausgaben nach §§ 5 und 6 beschränkt. Darüber hinaus anfallende Kosten sind von den Trägern der Beratungsangebote selbst zu finanzieren. Die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung soll die Selbstbestimmung der Ratsuchenden stärken. Damit verbunden ist die Erwartung an eine umfassende, individuelle Beratung zu Fragen der Rehabilitation und Teilhabe auf Augenhöhe. Die Ratsuchenden sollen befähigt und in der Eigeninitiative und Übernahme von Eigenverantwortung bestärkt werden.

Zu Absatz 3

Soweit es für eine ausreichende Abdeckung an Beratungsangeboten erforderlich ist, können ausnahmsweise auch Leistungserbringer berücksichtigt werden. In diesen Fällen ist insbesondere offenzulegen, ob und gegebenenfalls in welcher Weise das Beratungsange-

bot von Leistungsträger- und Leistungserbringerinteressen abhängig ist. Als Leistungserbringer gelten insbesondere alle Rehabilitationsdienste und -einrichtungen nach § 36 SGB IX, die der zuständige Rehabilitationsträger zur Ausführung der Leistungen in Anspruch nehmen kann aber auch Ärzte/Ärztinnen, Apotheken, Psychotherapeuten, Psychotherapeutinnen; Hilfsmittelerbringer, Krankenhäuser etc. Die organisatorische, finanzielle und wirtschaftliche Unabhängigkeit der ergänzenden Teilhabeberatung von den Bereichen der Leistungserbringung des Antragstellers ist nachzuweisen.

Zu § 2 (Beratung, Unabhängigkeit)

Zu Absatz 1

Die Teilhabeberatung erstreckt sich auf Beratung und Information zu Rehabilitations- und Teilhabeleistungen. Durch die Beratung sollen sich die Ratsuchenden selbstbestimmt und eigenverantwortlich mit den Leistungsträgern und Leistungserbringern über ihre sozialrechtlichen Ansprüche und die Zuständigkeitsregelung im gegliederten System in einer frühen Phase auseinandersetzen können. Die persönliche Situation und das Lebensumfeld der Ratsuchenden ist in der Beratung zu berücksichtigen, um ein Ermächtigen und Befähigen der Ratsuchenden für den Prozess der Verwaltungsverfahren zu ermöglichen (Stärkung des Empowerments). Um ihrer Lotsenfunktion gerecht zu werden und den Ratsuchenden Orientierung in der komplexen Landschaft der Leistungen, deren Trägern und Anbietern geben zu können, nutzen die Beratungsangebote ihre Netzwerkarbeit. Sie wirken insbesondere auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den EUTB[®]-Angeboten und weiteren Akteuren, deren Informations-, Auskunfts- und Beratungsangebote im Bereich Rehabilitation und Teilhabe bedeutsam sind, hin. Zudem sollen die Beratungsangebote die Ratsuchenden im Verwaltungsverfahren beziehungsweise im Gesamtplan- oder Teilhabeplanverfahren unterstützen. Hinsichtlich der Unterstützung im Bedarfsermittlungsverfahren ist die Zielrichtung der EUTB[®] als Hilfe zur Selbsthilfe zu berücksichtigen. Die Unterstützung richtet sich daher in erster Linie auf eine Beratung zu Terminen oder Konferenzen sowie auf eine persönliche Terminbegleitung als Vertrauensperson im Sinne der §§ 20 Absatz 3, 117 Absatz 2 SGB IX.

Zu Absatz 2

Die Beratung richtet sich an alle Menschen mit Behinderungen und von Behinderungen bedrohte Menschen sowie ihre Angehörigen. Sie ist für die Ratsuchenden kostenfrei und setzt insbesondere keine und erst recht keine spezifische Teilhabebeeinträchtigung oder Wohnortnähe voraus.

Zu Absatz 3

Die Beratung erfolgt frei von den Interessen der Leistungsträger und der Leistungserbringer. Sie erfolgt parteilich im Interesse der Ratsuchenden.

Ein wichtiges Anliegen ist es, die Methode der „Peer Beratung“ auszubauen. Hierbei sollen soweit wie möglich Selbstbetroffene als Beraterinnen und Berater tätig werden. Neben Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Menschen gehören zu diesem Personenkreis zum Beispiel auch Angehörige, die über entsprechende Erfahrung verfügen. Die Methode der „Peer Beratung“ wurde in den 1960er Jahren von amerikanischen Studierenden mit Behinderung zusammen mit Professorinnen und Professoren an den Hochschulen entwickelt und baut auf der Methode der „klientenzentrierten Gesprächsführung“ nach Carl Rogers auf.

Zu Absatz 4

Die Beratung leistet keine rechtliche Prüfung von Einzelfällen sowie keine Begleitung im Widerspruchs- und Klageverfahren. Unter Beachtung des Rechtsdienstleistungsgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom

22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3320) geändert worden ist, ist eine Rechtsberatung durch die Angebote der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nicht zulässig. Das heißt, dass eine rechtliche Prüfung, die über die bloße Anwendung von Rechtsnormen auf einen Sachverhalt hinausgeht, vom Zweck der Verordnung nicht abgedeckt ist. Eine Rechtsdienstleistung liegt nicht vor, wenn zwar eine vertiefte Auseinandersetzung mit rechtlichen Fragestellungen stattfindet, diese sich jedoch nicht auf den konkreten Einzelfall bezieht. Dies gilt insbesondere für eine allgemein gehaltene, auf den nicht überprüften Angaben der Ratsuchenden beruhende Rechtsauskunft an eine interessierte Einzelperson (BT-Drs. 16/3655 S. 47). Generelle Auskünfte über Widerspruchs- und Klagemöglichkeiten oder zur Beantragung eines Beratungshilfescheins oder zur Beantragung von Prozesskostenhilfe gehören zur Beratungsleistung. Eine Begleitung im Widerspruchs- und Klageverfahren, wie auch eine anderweitige Rechtsberatung im Einzelfall ist demnach ausgeschlossen.

Zu § 3 (Finanzierung der Beratungsangebote, Verteilungsschlüssel)

Zu Absatz 1

Auch wenn die Voraussetzungen zur Gewährung des Zuschusses nach § 8 vorliegen, besteht ein Rechtsanspruch nur, wenn die Obergrenze der zu finanzierenden Beratungsangebote in dem jeweiligen Land nicht erreicht ist. Damit wird klargestellt, dass die Finanzierung pro Land auf die in Absatz 2 ausgewiesene Anzahl der Vollzeitäquivalente beschränkt ist.

Die Beschränkung der Vollzeitäquivalente ist aus haushaltsrechtlichen Gründen erforderlich. Der Bund finanziert die EUTB® gemäß § 32 Absatz 6 SGB IX jährlich mit 65 Millionen Euro. Die Haushaltsmittel sind in dieser Höhe begrenzt. Der Rechtsanspruch muss demzufolge unter den Vorbehalt der Verfügbarkeit der notwendigen Haushaltsmittel gestellt werden. Ein uneingeschränkter Rechtsanspruch auf Finanzierung der Beratungsangebote würde den Bundeshaushalt überfordern und unwirtschaftliche Beratungsstrukturen begünstigen. Jeder Träger eines Beratungsangebots könnte sofort die Finanzierung notwendiger Errichtungsmaßnahmen verlangen. Die Beschränkung der Vollzeitäquivalente pro Land erlaubt dem Bund eine Steuerung des Finanzierungsvolumens. Das heißt, dass nur so viele Beratungsangebote finanziert werden dürfen, wie dieser Haushaltsrahmen es zulässt und es wirtschaftlich sinnvoll ist.

Zu Absatz 2

Für die bundesweite Durchführung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung stehen 610 vom Bund finanzierte Vollzeitäquivalente zur Verfügung. Die Gesamtzahl der zu verteilenden Vollzeitäquivalente ergibt sich aus den zur Verfügung stehenden Mitteln abzüglich der kalkulierten Aufwendungen für die Administration, die Vernetzung, die Qualitätssicherung, die Öffentlichkeitsarbeit und andere sowie der Obergrenze des Zuschusses pro Vollzeitäquivalent.

Für die Berechnung der Anzahl der Vollzeitäquivalente pro Land wird neben der Einwohnerzahl ein Flächenschlüssel berücksichtigt. Um den zusätzlichen Personalbedarf in ländlichen Regionen abzudecken und einen Ausgleich für aufsuchende Angebote zu schaffen, wird bei der Festlegung der Vollzeitäquivalente die Einwohnerzahl zu drei Viertel und die Fläche zu einem Viertel des jeweiligen Landes berücksichtigt. Für die Länder wird jeweils ein Referenzwert gebildet, der die Einwohnerzahl pro Vollzeitäquivalente benennt. Durch die kalkulatorische Aufteilung des Zuschusses nach Einwohnerzahl und unter Berücksichtigung eines Flächenschlüssels wird sichergestellt, dass die zur Verfügung stehenden Mittel bedarfsgerecht auf die Länder aufgeteilt werden, so dass eine bundesweit einheitliche Struktur von gleichwertigen Beratungsangeboten zur Verfügung steht. Für länderübergreifende Beratungsangebote wird jeder Standort separat nach dem jeweiligen Referenzwert des betroffenen Bundeslandes bewertet.

Berechnung zur Verteilung der Vollzeitäquivalente und des Referenzwertes:

| Land | Einwohner | Anteil an der Gesamtbevölkerung in Prozent | Fläche in Quadratkilometern | Anteil an der Gesamtfläche in Prozent | Anteil an Vollzeitäquivalenten nach Verteilungsschlüssel in Prozent*) | Vollzeitäquivalente nach Verteilungsschlüssel bis zu | Einwohnerzahl pro Vollzeitäquivalent - Referenzzahl |
|------------------------|------------|--|-----------------------------|---------------------------------------|---|--|---|
| Baden-Württemberg | 11 069 533 | 13,33 | 35 748,22 | 10,00 | 12,50 | 76,2 | 145 179 |
| Bayern | 13 076 721 | 15,75 | 70 541,57 | 19,73 | 16,75 | 102,1 | 128 019 |
| Berlin | 3 644 826 | 4,39 | 891,12 | 0,25 | 3,36 | 20,5 | 178 093 |
| Brandenburg | 2 511 917 | 3,03 | 29 654,48 | 8,29 | 4,34 | 26,5 | 94 827 |
| Bremen | 682 986 | 0,82 | 419,36 | 0,12 | 0,65 | 3,9 | 173 231 |
| Hamburg | 1 841 179 | 2,22 | 755,09 | 0,21 | 1,72 | 10,5 | 175 881 |
| Hessen | 6 265 809 | 7,55 | 21 115,68 | 5,91 | 7,14 | 43,5 | 143 927 |
| Mecklenburg-Vorpommern | 1 609 675 | 1,94 | 23 294,62 | 6,51 | 3,08 | 18,8 | 85 598 |
| Niedersachsen | 7 982 448 | 9,62 | 47 709,50 | 13,34 | 10,55 | 64,3 | 124 074 |
| Nordrhein-Westfalen | 17 932 651 | 21,60 | 34 112,31 | 9,54 | 18,59 | 113,4 | 158 177 |
| Rheinland-Pfalz | 4 084 844 | 4,92 | 19 858,00 | 5,55 | 5,08 | 31,0 | 131 856 |
| Saarland | 990 509 | 1,19 | 2 571,11 | 0,72 | 1,07 | 6,6 | 151 108 |
| Sachsen | 4 077 937 | 4,91 | 18 449,96 | 5,16 | 4,97 | 30,3 | 134 403 |
| Sachsen-Anhalt | 2 208 321 | 2,66 | 20 454,31 | 5,72 | 3,43 | 20,9 | 105 698 |
| Schleswig-Holstein | 2 896 712 | 3,49 | 15 804,30 | 4,42 | 3,72 | 22,7 | 127 590 |
| Thüringen | 2 143 145 | 2,58 | 16 202,37 | 4,53 | 3,07 | 18,7 | 114 482 |

*) Verteilungsschlüssel: Anteil Vollzeitäquivalente Land in Prozent

$$= \frac{3}{4} \times \frac{100 \times Ew. Land}{Ew. Bund} + \frac{1}{4} \times \frac{100 \times Fl. Land}{Gesamtfläche Bund}$$

Zu Absatz 3

Ein Rechtsanspruch besteht nur, wenn kein regionales Überangebot vorliegt. Die Aufteilung der Vollzeitäquivalente innerhalb der Länder soll ein gleichmäßiges und flächendeckendes Beratungsangebot ermöglichen. Zu berücksichtigen ist daher auch die regionale Verteilung der Beratungsangebote in den jeweiligen Ländern. Der Referenzwert gibt an, wie viele Einwohner eines Landes von einem Vollzeitäquivalent abgedeckt werden und dient als Grundlage zur Bestimmung eines Überangebotes. Der Referenzwert erlaubt eine gleichwertige landesspezifische Verteilung der Anteile an Vollzeitäquivalenten unter Berücksichtigung der

unterschiedlichen Struktur der Bundesländer. Ein regionales Überangebot liegt vor, wenn der für das Land errechnete Referenzwert über der durch die jeweilige Region erfassten Einwohnerzahl für das beantragte Vollzeitäquivalent liegt. Der Referenzwert pro Land wird durch Division von Einwohnerzahl des Landes und Anzahl der zugeteilten Vollzeitäquivalente ermittelt.

Zu Absatz 4

Die Mindestanforderung von einem Vollzeitäquivalent pro Beratungsangebot ist erforderlich, damit eine gute Erreichbarkeit gewährleistet ist und eine tragfähige Vertretungsregelung zum Beispiel durch Teilzeitbeschäftigung gegeben ist.

Im Sinne einer angemessenen und bedarfsgerechten Ausgestaltung der Beratungsangebote wird eine Zuschusshöchstgrenze festgesetzt. Pro Beratungsangebot können maximal drei Vollzeitäquivalente bezuschusst werden. Ein Träger kann mehrere Beratungsangebote unterhalten.

Mehrere Träger, die nur durch einen Zusammenschluss auf mindestens ein Vollzeitäquivalent kommen und ein gemeinsames Beratungsangebot führen wollen, können in einer antragsberechtigten juristischen Person zusammengefasst sein. Es muss sich dabei um ein einheitliches Beratungsangebot der EUTB[®] handeln.

Eine Kooperation zwischen zwei oder mehreren bewilligten EUTB[®]-Angeboten kann stattfinden. In diesem Fall ist jeder Antrag separat und eigenverantwortlich zu stellen. Die Nutzung von Synergieeffekten zwischen EUTB[®]-Angeboten in einer oder mehreren Regionen ist ausdrücklich erwünscht. Die Verbündeten müssen ein gemeinsames, übergreifendes Beratungsangebot zur Verfügung stellen. Ein Verbund kann keinen Zuschuss erhalten, wenn darin jedes Verbundmitglied sein eigenes, individuelles Teil-Beratungsangebot verwirklichen will. Dies würde dem Zweck des § 3 Abs. 4 EUTBV, die Effizienz der Beratungsangebote zu steigern und Kleinangebote auszuschließen, zuwiderlaufen und eine Umgehung des Gebots von mindestens einem Vollzeitäquivalent pro Beratungsangebot darstellen.

Die Festlegung des Vollzeitäquivalents auf 39 Wochenstunden erfolgt in Anlehnung an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Bundes (TVöD Bund). Sie dient als Bezugs- und Rechengröße, insbesondere für die anteilige Berechnung der Personalkosten und Sachpauschalen. Eine Aufrundung von Bruchteilen auf ein volles Vollzeitäquivalent findet nicht statt. Die Verteilung der bewilligten Vollzeitäquivalente auf Personalstellen obliegt dem Träger des Beratungsangebots.

Zu § 4 (Gegenstand und Höhe des Zuschusses pro Vollzeitäquivalent)

Im Sinne einer angemessenen und bedarfsgerechten Ausgestaltung der Beratungsangebote wird der Mitteleinsatz pro Vollzeitäquivalent beschränkt. Der Zuschuss an die Beratungsangebote ist pro Vollzeitäquivalent auf höchstens jeweils 95 000 Euro jährlich begrenzt. Allgemeine Kostensteigerungen und tarifbezogene Anpassungen können bis zur maximalen Zuschusshöhe von 95 000 Euro pro Vollzeitäquivalent finanziert werden. Sie stehen unter dem Vorbehalt ausreichend verfügbarer Haushaltsmittel.

Zu § 5 (Personalausgaben)

Der Zuschuss zu den Personalkosten wird für Personen gewährt, die gegen Entgelt beschäftigt werden und in allen Zweigen der Sozialversicherung pflichtversichert sind. Geringfügig Beschäftigte werden nur im Ausnahmefall finanziert und nur dann, wenn bei Ihnen eine Peer-Eigenschaft im Sinne dieser Verordnung vorliegt, um Reststellenanteile zu besetzen.

Ausgaben für die Beschäftigung von Beratungspersonen orientieren sich am TVöD Bund in seiner jeweiligen Fassung und können – bei entsprechender Qualifikation und Tätigkeitsbeschreibung – bis zur Höhe der Entgeltgruppe 12 TVöD Bund veranschlagt werden. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst Bund sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen sind nicht zuschussfähig. Umlagen und Beiträge zur Berufsgenossenschaft zählen zu den finanzierbaren Arbeitgeberkosten. Nicht bezuschusst werden die originären Aufgaben der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers für die Personalverwaltung.

Die Regelung der Arbeitsbedingungen inklusive der Entgeltregelung obliegt den Arbeitsvertragsparteien (Träger der Beratungsangebote sowie Beraterinnen und Berater).

Zu § 6 (Sachausgaben)

Zu Absatz 1

Die Sachausgaben bestimmen sich nach den Nummern 1 bis 8.

Zu Nummer 1

Bei der Finanzierung eines Beratungsangebots kann einmalig in einer Bewilligungsperiode eine Ausstattungspauschale in Höhe von 1 000 Euro pro Vollzeitäquivalent gewährt werden. Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Pauschale lediglich anteilig gewährt. Die Länge des jeweiligen Bewilligungszeitraums hat keine Auswirkungen auf die Höhe der Pauschale. Die Mittel sind zum Beispiel für die Ausstattung der Büroräume zu verwenden.

Zu Nummer 2

Die Höhe der Verwaltungsausgabenpauschale beträgt in Anlehnung an das Berechnungsschema des Bundesministeriums der Finanzen für Personal- und Sachkosten für Kostenberechnungen beziehungsweise Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen 10 750 Euro pro Vollzeitäquivalent und Kalenderjahr oder anteilig für jeden vollen Monat der Bewilligung. In dieser Pauschale sind alle der EUTB[®] dienlichen Ausgaben, zum Beispiel die Kosten für Geschäftsbedarf, Ausstattungsgegenstände, Reinigungskosten, Dienstreisen, Tagungen, Konferenzen und Personalkosten für Verwaltungsaufgaben enthalten. Die Pauschale dient der Verwaltungsvereinfachung. Eine Aufschlüsselung der Kosten wäre mit erheblichem Verwaltungsaufwand für den Träger und insbesondere auch für die zuständige Stelle verbunden und damit nicht wirtschaftlich.

Zu Nummer 3

Zuschläge für besondere Bedarfslagen, die dem Beratungsangebot aufgrund der körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigung des Ratsuchenden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Beratungsangebots entstehen (zum Beispiel für den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern) können aus dem Zuschuss finanziert werden. Es gelten die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes entsprechend. Für die Höhe der Kostenübernahme gilt § 5 der Kommunikationshilfenverordnung (KHV) vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2650), die zuletzt durch Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) geändert worden ist, in seiner jeweiligen Fassung entsprechend.

Zu Nummer 4

Die Prüfung, inwieweit eine Sprachdolmetscherin oder ein Sprachdolmetscher hinzugezogen werden muss, erfolgt gestuft: Ratsuchende mit unzureichenden Deutschkenntnissen sollen zur Vermeidung von Verständnisschwierigkeiten in erster Linie eine Person mit entsprechenden Sprachkenntnissen mitbringen. Ist dies nicht möglich, werden für Dolmet-

scherdienste Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit entsprechenden Sprachkenntnissen be-
traut. Sofern dies ebenfalls ausscheidet, sollen soziale Verbände beziehungsweise ehren-
amtliche Einrichtungen und ähnliche - soweit die Dolmetscherdienste im Zusammenhang
mit ihren Aufgaben stehen - hierfür gewonnen werden. Weiterhin ist zu prüfen, ob die Be-
ratung mittels Nutzung elektronischer Hilfsmittel erfolgen kann.

Stehen diese Möglichkeiten nicht zur Verfügung können Ausgaben für Sprachdolmetsche-
rinnen und Sprachdolmetscher berücksichtigt werden. Damit werden bestehende Barrieren
im Bereich der Rehabilitation und Teilhabe abgebaut und die Selbstbestimmung gefördert.
Im Einzelfall ist dabei zu prüfen, ob die Übersetzung auch durch Telefondolmetscherinnen
und Telefondolmetscher erfolgen kann. Für die Höhe der Kostenübernahme gilt § 9 Absatz
5 des Justizvergütungs- und entschädigungsgesetzes (JVEG) in seiner jeweiligen Fassung
entsprechend.

Zu Nummer 5

Für den Einsatz von ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern können Ent-
schädigungen für den erforderlichen zusätzlichen Aufwand gezahlt werden (zum Beispiel
Schulungs-, Qualifizierungs- und Reisekosten). In dem bewilligten Zuschuss ist die Auf-
wandsentschädigung von bis zu 5 Prozent enthalten. Eine Ehrenamtszuschuss oder ein
Honorar werden nicht gezahlt. Im Vordergrund steht die Stärkung einer sozialversiche-
rungspflichtigen Beschäftigung.

Zu Nummer 6

Ausgaben für die Qualifizierung und Weiterbildung der Beraterinnen und Berater (zum Bei-
spiel für regionale Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen) können in angemessenem Um-
fang berücksichtigt werden. Zur Sicherung einer fachlich guten Beratung besteht je nach
bereits vorhandener Qualifikation der Beraterinnen und Berater individueller Fortbildungs-
bedarf. Die Träger der Beratungsangebote sollen den Beraterinnen und Beratern die Mög-
lichkeit individueller bedarfsgerechter Fortbildungen ermöglichen.

Zu Nummer 7

Die Ausgaben für die Anmietung von Räumlichkeiten, die für die Beratungstätigkeit im Rah-
men der EUTB[®] erforderlich sind, können grundsätzlich nur bis zur Höhe der marktüblichen
Mietpreise für barrierefreie Räume übernommen werden. Die Kosten für die Anmietung von
Veranstaltungsräumen gelten nicht als Raumkosten.

Zu Nummer 8

Um den Bekanntheitsgrad der EUTB[®] zu steigern, ist neben einer weit angelegten bundes-
weiten Kampagne auch die regionale Öffentlichkeitsarbeit von besonderer Bedeutung. Eine
regionale Öffentlichkeitsarbeit ist zielgruppengerechter und damit wirtschaftlicher als zent-
rale Öffentlichkeitsmaßnahmen. Um die Betroffenen im unmittelbaren Einzugsgebiet der
einzelnen Beratungsangebote gezielt zu informieren, sollen zum Beispiel eigene Flyer er-
stellt und Anzeigen in lokalen Medien geschaltet werden. Die Kosten werden auf höchstens
1 000 Euro pro Kalenderjahr und Vollzeitäquivalent beschränkt oder anteilig für jeden vollen
Monat der Bewilligung gezahlt.

Zu Absatz 2

Eine Verschiebung von Mitteln ist nur zwischen den Sachkostenpositionen der Nummern
3, 4, 6 und 7 zum Zweck der flexiblen Mittelführung möglich. Hierbei gilt jedoch, dass mehr
Ausgaben an einer Stelle der bewilligten Ausgabenübersicht damit einhergehen müssen,
dass an anderen, deckungsfähigen Stellen entsprechend weniger Mittel verausgabt wer-
den. Die Grenze der Deckungsfähigkeit liegt bei 20 Prozent der empfangenden Kosten-
stelle.

Zu § 7 (Antragsberechtigte)

Als Antragsteller kommen ausschließlich juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Sitz in Deutschland in Betracht. Nicht antragsberechtigt sind die Rehabilitations-träger nach dem SGB IX.

Zu § 8 (Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses)

Zu Absatz 1

Der Zuschuss kann nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Dazu sind eine geordnete Buchführung und eine angemessene Verwaltungskapazität erforderlich. Der Antragsteller muss dazu in der Lage sein, innerhalb einer angemessenen Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die finanzielle Lage zu vermitteln.

Unzuverlässig ist, wer keine Gewähr dafür bietet, dass er sein Beratungsangebot ordnungsgemäß ausüben wird (Unzuverlässigkeit bezogen auf das Beratungsangebot). Auf Verschulden kommt es dabei nicht an. Neben dem Verhalten der organschaftlichen Vertreter ist dem Antragsteller auch das Verhalten einer Person zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Antragstellers Verantwortlicher gehandelt hat. Zu den persönlichen Mängeln der organschaftlichen Vertreter oder Verantwortlichen zählen in der Regel nicht die Unerfahrenheit oder die fehlende Sachkunde.

Ein Mangel der Zuverlässigkeit beim Antragsteller kann insbesondere unter den Voraussetzungen der Nummern 1 bis 4 vorliegen.

Bei einer Anschlussfinanzierung sind die bisherigen Erfahrungen (zum Beispiel die Ergebnisse der Erfolgskontrolle) mit dem Antragsteller besonders zu berücksichtigen. Soweit bei einem Antragsteller bereits in einer früheren Finanzierung Mängel bei der ordnungsgemäßen Geschäftsführung aufgetreten sind und diese auch nach Aufforderung zur Nachbesserung nicht abgestellt werden konnten, wird dieser Antragsteller nicht berücksichtigt.

Zu Nummer 1

Zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung gehört auch die regelmäßige und pünktliche Zahlung aller anfallenden Steuern und Abgaben. Steuerschulden gelten in der Regel als Mangel bei der ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

Zu Nummer 2

Führte der Träger in seiner Arbeitgebereigenschaft die Sozialversicherungsbeiträge nicht ordnungsgemäß ab oder erfüllt er seine sonstigen Arbeitgeberpflichten nicht, bietet er in der Regel keine Gewähr dafür, das Beratungsangebot ordnungsgemäß zu führen.

Zu Nummer 3

Neben den Verfehlungen im beruflichen Umfeld werden hier unter anderem begangene Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten der organschaftlichen Vertreter, durch die die Pflichten, die den Antragsteller treffen, verletzt worden sind oder der Antragsteller bereichert worden ist oder werden sollte, erfasst. Dem Antragsteller ist auch das Verhalten einer Person zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Antragstellers Verantwortlicher gehandelt hat. Zu den persönlichen Mängeln der organschaftlichen Vertreter zählen in der Regel nicht die Unerfahrenheit oder die fehlende Sachkunde.

Zu Nummer 4

Zum Nachweis seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit legt der Antragsteller eine Selbstauskunft gegenüber der zuständigen Stelle vor, solange und soweit zum Beispiel Jahresabschlüsse nicht verpflichtend gefertigt werden müssen und Auszüge aus dem Vereinsregister oder Bankauskünfte nicht aussagekräftig sind. Der Antragsteller darf nicht überschuldet sein.

Zu Absatz 2

Der Antragsteller weist nach, was ihn für das Beratungsangebot besonders qualifiziert. Dazu gehören insbesondere Erfahrungen im Bereich der Beratung von Menschen mit Behinderungen und bisher durchgeführte Projekte. Die Erfahrungen aus einer bisherigen Projektförderung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung fließen in die Bewertung der fachlichen Eignung ein. Es müssen Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen vorhanden sein und nachgewiesen werden. Dabei ist insbesondere auf den Zeitpunkt nach dem 1. Januar 2020 abzustellen. Der Nachweis kann auch durch das Vorhalten hinreichend persönlich und fachlich qualifizierten Personals erfolgen. Die ehrenamtlichen Erfahrungen genügen den Anforderungen an hinreichend persönlich und fachlich qualifiziertem Personal nicht.

Zu Absatz 3

Zu Nummer 1

Eine Spezialisierung auf bestimmte Beeinträchtigungen oder Behinderungsarten allein ist nicht ausreichend. Die Angebote folgen dem Prinzip „eine(s) für alle“. Das Konzept verfolgt den Ausbau und die Stärkung einer kollektiven Fachkompetenz der Angebote. Jedes Beratungsangebot soll in der Lage sein, Ratsuchende über Rechte und Pflichten, mögliche Leistungen zur Teilhabe, Zuständigkeiten und den Verfahrensablauf zu informieren und soll eine Wegweiser-Funktion im gegliederten System erfüllen können. Die Beratungsangebote sollen ganzheitlich die individuelle Persönlichkeit und Situation der Ratsuchenden aufgreifen können. Sie sollen fähig sein, das gesamte soziale Umfeld mit dem Ziel einzubeziehen, die Eigenverantwortung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und von einer Behinderung bedrohte Menschen zu stärken. Der Antragsteller verpflichtet sich, eine Erklärung zum Vorhalten eines entsprechenden Angebots abzugeben.

Zu Nummer 2

Die Beratung ist ein niedrigschwelliges Angebot. Die Träger der Beratungsangebote haben der Nichtinanspruchnahme auf allen Ebenen entgegenzuwirken. Sie haben zum Beispiel angemessene Vorkehrungen zur Sicherung der Barrierefreiheit und der Auffindbarkeit sowie Zugänglichkeit des Angebots zu treffen. Die Beratung erfolgt kostenfrei und soll persönlich, telefonisch, schriftlich oder digital verfügbar sein. Das Beratungsangebot muss stationäre, feste Sprechzeiten anbieten. Die Räumlichkeiten müssen so ausgestaltet sein, dass eine vertrauliche Beratung gewährleistet werden kann. Für Menschen mit Beeinträchtigungen, denen ein Besuch in dem jeweiligen Beratungsangebot nicht möglich ist, ist eine aufsuchende Beratung vorzusehen.

Zu Nummer 3

Der Antragsteller stellt sicher, dass die Beraterinnen und Berater ausschließlich im Interesse der Ratsuchenden handeln (Neutralitätserklärung). Er erklärt, dass die Beraterinnen und Berater in Beratungsfragen nicht fachlich weisungsgebunden sind und in keinem Interessenkonflikt zu den Zielen der EUTB® stehen. Das Direktionsrecht des Arbeitgebers bleibt im Übrigen unberührt.

Zu Absatz 4

Ein Beratungsangebot zum Zwecke der Gewinnerzielung erhält keinen Zuschuss nach dieser Verordnung. Die Weiterführung der EUTB® stellt keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 AEUV dar, da mit dem Zuschuss keine unternehmerische Tätigkeit unterstützt wird. Der Zuschuss zur Weiterführung der EUTB® erfüllt tatbestandlich nicht den Beihilfebegriff. Der Zuschuss dient der Finanzierung lokal zugeordneter Vollzeitäquivalente und beeinträchtigt daher nicht den innergemeinschaftlichen Handel. Die Information und Beratung von Ratsuchenden in den EUTB®-Angeboten zu Fragen der Rehabilitation und Teilhabe des Systems der deutschen sozialen Sicherung schließt es nahezu aus bzw. lässt es als sehr unwahrscheinlich erscheinen, dass Kunden aus anderen Mitgliedstaaten durch das Angebot angezogen werden. So werden sich die Dienstleistungen der Träger regelmäßig auf die Nutzung der Infrastruktur der regionalen Versorgung fokussieren.

Zu § 9 (Zuteilungsverfahren)

Zu Absatz 1

Soweit in einem Land oder einer Region mehrere geeignete Anträge vorliegen und dadurch die Anzahl der jeweiligen zur Verfügung stehenden Vollzeitäquivalente überschritten wird, nehmen die Antragsteller an einem Zuteilungsverfahren teil.

Zu Absatz 2

Mit diesem Verfahren wird eine Rangfolge nach den Kriterien des Absatzes 2 Nummern 1 bis 3 erstellt. Das Verfahren dient der Bestenauslese, wobei die Reihenfolge die Gewichtung der Kriterien bestimmt.

Zu Nummer 1

Das Beratungsangebot soll möglichst flächendeckend gewährleistet werden. Um eine möglichst wohnortnahe Erreichbarkeit der Beratungsangebote sicherzustellen, ist es erforderlich, die regionale Verteilung der Beratungsangebote auch innerhalb der Länder zu berücksichtigen. Eine lokale Unterversorgung oder ein Überangebot soll vermieden werden. Soweit es für eine ausreichende Abdeckung an Beratungsangeboten erforderlich ist, können ausnahmsweise auch Leistungserbringer bei der Antragstellung berücksichtigt werden. In diesen Fällen ist insbesondere offenzulegen, ob und gegebenenfalls in welcher Weise das Beratungsangebot von Leistungsträger- und Leistungserbringerinteressen oder anderen Dritten abhängig ist. Die organisatorische, finanzielle und wirtschaftliche Unabhängigkeit der ergänzenden Teilhabeberatung von den Bereichen der Leistungserbringung vom Antragsteller ist nachzuweisen.

Zu Nummer 2

Ein wichtiges Anliegen ist es, die Methode der „Peer Beratung“ auszubauen. Hierbei sollen soweit wie möglich Selbstbetroffene als Beraterin und Berater tätig werden. Dazu zählen zum Beispiel auch Angehörige sowie Personen mit enger persönlicher Bindung, die in die verschiedenen Lebenslagen eines Menschen mit Behinderungen gehören, die jeweils über die entsprechende Erfahrung im Bereich der Rehabilitation und Teilhabe verfügen. Das Kriterium der hauptamtlichen Beschäftigung dient der Abgrenzung zum Ehrenamt und stärkt professionelle Beratungsstrukturen.

Zu Nummer 3

Der Personaleinsatz muss sich am tatsächlichen Bedarf orientieren. Ausschlaggebend ist das Vorhandensein möglichst unterschiedlicher und sich ergänzender Qualifikationen, Berufserfahrungen und persönlicher Eignungen der Beraterinnen und Berater eines Teams.

Dazu zählen insbesondere die die Erfahrungen aus der bisherigen Projektförderung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung.

Zu Absatz 3

Sofern nach Erstellung der Rangfolge mehrere Beratungsangebote für die Zuteilung der Vollzeitäquivalente in Frage kommen, weil sie gleich gut geeignet sind, entscheidet zwischen diesen das Los.

Zu § 10 (Zuständigkeit, Antragsverfahren, Ausschlussfrist)

Zu Absatz 1

Für die öffentlich-rechtliche Tätigkeit der zuständigen Stelle gelten die Bestimmungen des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X).

Der Zuschuss wird nur auf schriftlichen oder elektronischen Antrag bei der zuständigen Stelle gewährt. Die mündliche bzw. fernmündliche Form wird damit ausgeschlossen. Zuständig für die Umsetzung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32 Absatz 7 Satz 1 SGB IX ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Es kann diese Aufgabe Dritten übertragen. Dem Antrag ist eine aufgegliederte Berechnung der mit dem Finanzierungszweck zusammenhängenden Ausgaben in der gesamten Bewilligungsperiode und aufgegliedert nach Kalenderjahren beizufügen. Außerdem ist eine Erklärung darüber abzugeben, ob der Antragsteller allgemein oder für die Durchführung der EUTB® zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) berechtigt ist. Für den Nachweis und die Glaubhaftmachung der Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses und der Zuteilung im Zuteilungsverfahren sind Unterlagen zur fachlichen Eignung und den Erfahrungen im Bereich der Teilhabe einzureichen, die Niedrigschwelligkeit darzulegen und zu dokumentieren, wie ein behinderungsübergreifendes Angebot gewährleistet werden soll. Ist der Antrag unvollständig oder weist er erhebliche Mängel auf, kann der Antrag grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Die zuständige Stelle kann ergänzende Angaben vom Antragsteller nachfordern.

Zu Absatz 2

Die Auswahl aus dem Kreis der Antragsteller erfolgt im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden. Nach der Zuteilung der Vollzeitäquivalente werden die jeweiligen Anträge an die zuständigen Landesbehörden weitergeleitet. Dadurch wird den Ländern die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von sechs Wochen eingeräumt.

Zu Absatz 3

Die erste Bewilligungsperiode beginnt am 1. Januar 2023. Damit das Antragsverfahren vorschriftsmäßig durchgeführt werden kann, müssen alle Anträge bis zum 31. März des Kalenderjahres vor Beginn der Bewilligungsperiode bei der zuständigen Stelle vorliegen. Insbesondere zur Durchführung des Verfahrens nach § 9 ist es erforderlich, dass die Anträge an einem bestimmten Stichtag vorliegen. Verspätete Anträge können daher nicht berücksichtigt werden.

Wird die Anzahl der einem Land zugeordneten Vollzeitäquivalente nach Abschluss des Antragsverfahrens nicht ausgeschöpft oder sinkt die Anzahl der Vollzeitäquivalente eines Landes im Laufe der Bewilligungsperiode unter den in § 3 Absatz 2 festgelegten Wert, kann bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres ein Antrag auf Zuteilung gestellt werden. Der Antrag kann nur für die bestehende Restlaufzeit der aktuellen Bewilligungsperiode berücksichtigt werden.

Zu § 11 (Gewährung und Auszahlung)

Zu Absatz 1

Die Gewährung des Zuschusses erfolgt durch Bescheid der zuständigen Stelle. Grundlage für die Berechnung des Zuschusses sind die beantragten Ausgaben nach § 5 und § 6.

Nebenbestimmungen ermöglichen die inhaltliche Steuerung der Beratungsangebote der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung und ein Nachhalten des wirtschaftlichen und zweckentsprechenden Mitteleinsatzes.

Zu Absatz 2

Aus Wirtschaftlichkeitsgründen dürfen die Beratungsangebote nur Mittel anfordern, die für Auszahlungen in den nächsten drei Monaten benötigt werden. Die Pauschalen für Verwaltung und Sachkosten sowie für Öffentlichkeitsarbeit sollen anteilig abgerufen werden. Die Pauschale für die Erstausrüstung kann einmalig zum Beginn des EUTB®-Angebotes angefordert werden. Aufgrund der Vielzahl der Beratungsangebote und dem mit den Auszahlungen verbundenen Verwaltungsaufwand, wurde eine Verwendungsfrist von drei Monaten festgelegt. Das Verfahren sichert die Liquidität der Beratungsangebote. Die Auszahlung in Tranchen sowie die Bestätigung der Verwendung der Zuschüsse schont den Bundeshaushalt. Eine Anwendung des Abrufverfahrens würde einen erhöhten personalwirtschaftlichen und finanziellen Aufwand für alle Beratungsangebote bedeuten. Der Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit ist zwingend zu beachten.

Zu § 12 (Dauer und Zeitraum der Bewilligungsperiode)

Zu Absatz 1

Die Bewilligung eines Zuschusses nach dieser Rechtsverordnung ist erstmalig zum 1. Januar 2023 möglich.

Zu Absatz 2

Die Bewilligungsperiode wird auf längstens sieben Jahre beschränkt. Dabei handelt es sich um einen Kompromiss, der den Beratungsangeboten Planungssicherheit gewährleistet, aber der zuständigen Stelle auch die Möglichkeit bietet, die Zielerreichung und den Erfolg der einzelnen Beratungsangebote zu überprüfen. Änderungsbewilligungen können aufgrund des jährlichen Tätigkeitsnachweises vorgenommen werden. Änderungs- und Nachbewilligungen können nur mit Wirkung bis zum Ende der laufenden Bewilligungsperiode ausgesprochen werden.

Die Festlegung bestimmter Bewilligungsperioden dient darüber hinaus der Verwaltungsvereinfachung und ermöglicht im Fall eines Überangebots die Bewertung aller Anträge zu einem bestimmten Stichtag, so dass eine direkte Vergleichbarkeit besteht und eine Priorisierung erfolgen kann. Die Befristung der Bewilligung ermöglicht regelmäßige Überprüfungen der Träger der Beratungsangebote und Strukturen sowie erforderliche Nachjustierungen. Eine Verlängerung der Finanzierung bereits bestehender Beratungsangebote ist möglich. Sie bedarf einer erneuten Antragstellung.

Zu § 13 (Tätigkeitsnachweis und Qualitätssicherung)

Zu Absatz 1

Die Mittel sind nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden. Die Beratungsangebote werden verpflichtet, bis zum Ablauf des 31. März eines jeden Kalenderjahres einen Nachweis für die im vorangegangenen Kalenderjahr erhaltenen Zu-

schüsse vorzulegen. Die zuständige Stelle stellt dafür eine einheitliche Vorlage zur Verfügung. Im Tätigkeitsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Neben einem zahlenmäßigen Nachweis soll auch dargestellt werden, ob der Verwendungszweck inhaltlich erfüllt und die Ziele des jeweiligen Beratungsangebotes erreicht wurden. Die Auslastung der Beratungsangebote ist in den Tätigkeitsnachweisen zu dokumentieren. Nachzuweisen ist insbesondere auch, dass der Beratungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis zum Personaleinsatz steht. Tätigkeits-, Lage-, Abschluss- und Prüfungsberichte und etwaige Veröffentlichungen sind beizufügen.

Zu Absatz 2

Die zuständige Stelle erhebt nach einem einheitlichen Muster quartalsmäßig die Kennzahlen der Beratungstätigkeit der einzelnen Beratungsangebote. Mit diesen Kennzahlen werden Aspekte der qualitativen und quantitativen Merkmale der Beratung erfasst. Dazu gehören beispielsweise die Anzahl und Art der Beratungen, Ausgaben für besondere Bedarfe und Art der Behinderungen. Dadurch kann alle drei Monate eine aktuelle Übersicht über die Inanspruchnahme der Beratungsangebote erstellt werden. Eine regelmäßige Leistungsbewertung und Erfolgskontrolle wird damit sichergestellt.

Zu Absatz 3

Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung des Zuschusses und kann auf Stichproben begrenzt werden. Der Tätigkeitsnachweis dient der regelmäßigen Wirtschaftlichkeits- und Erfolgs- und Zweckerreichungskontrolle. Aufgrund des Prüfungsergebnisses können erforderliche Nachjustierungen des Bewilligungsbescheides erfolgen. Die zuständige Stelle ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Zuschusses durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Träger der Beratungsangebote hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Zu Absatz 4

Die bezuschussten Beratungsangebote müssen die Originalbelege (Ausgabebelege) sowie alle sonst mit dem Zuschuss zusammenhängenden Unterlagen mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Tätigkeitsnachweises aufbewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

Zu Absatz 5

Die Beratungsangebote werden von der zuständigen Stelle dabei unterstützt, die Qualität der Beratung sicherzustellen. Sie haben die fachlichen Grundsätze zur Qualitätsentwicklung und -sicherung (Qualitätsmanagementhandbuch der zuständigen Stelle in der jeweils geltenden Fassung) anzuwenden. Auch die Träger der Beratungsangebote sind verpflichtet, auf die Einhaltung der Qualitätsstandards hinzuwirken. Die damit gesetzten bundeseinheitlichen Standards gewährleisten ein hohes Maß an trägerübergreifender Qualität.

Zu § 14 (Datenerhebung)

Alle Beratungsangebote sind zur Zusammenarbeit mit der zuständigen Stelle verpflichtet. Die Datenerhebung ist zur Durchführung dieser Verordnung und zu Zwecken der zielorientierten Planung und Kontrolle, Steuerung und Information erforderlich. Der zuständigen

Stelle wird ein umfangreiches Prüfrecht eingeräumt. Die Prüfung umfasst neben den Angaben über die eigentliche Beratungstätigkeit auch die wirtschaftlichen und betrieblichen Verhältnisse der Beratungsangebote. Die Träger und Beratungsangebote stellen der zuständigen Stelle die erforderlichen Daten zur Verfügung. Personenbezogene Daten werden dabei nicht verarbeitet.

Zu § 15 (Mitteilungspflichten, sonstige Bestimmungen)

Zu Absatz 1

Die Träger der Beratungsangebote werden dazu verpflichtet, bestimmte Fehlentwicklungen unverzüglich bei der zuständigen Stelle anzuzeigen, damit entsprechende Maßnahmen zur Gegensteuerung ergriffen werden können.

Zu Absatz 2

Das Prüfrecht des Bundesrechnungshofes erstreckt sich für juristische Personen des öffentlichen Rechts nach § 55 Absatz 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) und für juristische Personen des Privatrechts nach § 104 Absatz 1 Nummer 1 Bundeshaushaltsordnung auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Träger der Beratungsangebote. Die Kontrollbefugnisse des Bundesrechnungshofes erstrecken sich nach Artikel 114 Absatz 2 Grundgesetz (GG) auch auf Stellen außerhalb der Bundesverwaltung.

Zu § 16 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Damit die Auszahlung der Zuschüsse an die Beratungsangebote ab dem 1. Januar 2023 nach dieser Verordnung erfolgen kann, ist es erforderlich, die umfangreiche Antragsprüfung bereits im Jahr 2022 durchzuführen.
